



# Schützengesellschaft Ziefen

## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen **SCHÜTZENGESELLSCHAFT ZIEFEN (SGZ)** besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Ziefen.

Die **SGZ** ist mit allen seinen Mitgliedern, Mitglied des Schweizerischen Schützenvereins, der Kantonal-Schützengesellschaft Baselland sowie des Bezirks-Schützenverbandes Liestal. Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

### 2. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

#### Art. 2

Die **SGZ** besteht aus Aktivmitgliedern, (Junioren, Senioren und Senior-Veteranen) Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Sie führt auch ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden SchweizerInnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

#### Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Die Namen der Neumitglieder sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zugeben.

#### Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Weitere Verpflichtungen werden ihnen nicht auferlegt.

#### Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, werden der kantonalen Militärbehörde gemeldet.

#### Art. 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der **SGZ** nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen der **SGZ** zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

#### Art. 7

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.



# Schützengesellschaft Ziefen

## Statuten

Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung der Vereinsbeiträge.

### Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

### Art. 9

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 10

Aktivmitglieder, die der **SGZ** während 25 Jahren angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

### Art. 11

Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

1. Personen, welche sich um die **SGZ** oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
2. Schützen, die während 25 Jahren die Vereinsmeisterschaft geschossen haben. Die Jahre der Tätigkeit im Vorstand werden doppelt angerechnet, jedoch muss der Schütze das 40. Altersjahr erreicht haben.

Dem Ehrenmitglied wird eine Urkunde und eine Ehrengabe überreicht.

Aus der Mitte der Ehrenmitglieder kann die Generalversammlung Ehrenpräsidenten auf Lebzeiten ernennen. Diesen stehen im Vorstand Sitz und Stimme zu.

### Art. 12

Ehren- und Freimitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder. Sie können sich zu einer „Alten Garde“ zusammenschliessen. Die „Alte Garde“ ist eine Vereinigung ohne Statuten mit dem Zweck, der SGZ mit Rat und Tat beizustehen.

### Art. 13

Die Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.  
Die Freimitglieder entrichten eine jährliche Kontrollgebühr.

### Art. 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Tod
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- Ausschluss.

### Art. 15

Der Austritt erfolgt normalerweise auf Jahresende. Wegziehende Mitglieder können ihren Austritt auf den Zeitpunkt des Wegzuges erklären. Ein Anrecht auf finanzielle Abgeltung des geleisteten Jahresbeitrages besteht nicht.

Über Austritte befindet der Vorstand unter Bekanntgabe an der nächsten Generalversammlung.



# Schützengesellschaft Ziefen

## Statuten

### 3. Organisation und Leitung

#### **Organe**

**Art. 16**

Die Organe der **SGZ** sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Vereinsversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Allfällige Kommissionen

**Art. 17**

Kommissionen können gemäss Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung bzw. der Vereinsversammlung gewählt werden.

#### **Generalversammlung**

**Art. 18**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Generalversammlung ist vom Vorstand auf einen Samstag im Januar einzuberufen.

Sie erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Protokoll
3. Mutationen
4. Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten
  - b) des 1. Schützenmeisters
  - c) des Jungschützenleiters
  - d) des Chefs Gruppenmeisterschaft
  - e) des Munitionsverwalters
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
8. Budget
9. Festsetzung des Schiess- und Jahresprogrammes
10. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren, des Scheibenwarts, des Fähnrichs und eventueller Kommissionen
11. Ehrungen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
12. Ausschluss von Mitgliedern
13. Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder Ehrensache.

#### **Einberufung der Vereinsversammlung**

**Art. 19**



# Schützengesellschaft Ziefen

## Statuten

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Begehren an den Präsidenten stellen. In letzterem Falle hat die verlangte Versammlung innerhalb von 60 Tagen seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung zu den Vereinsversammlungen geschieht unter Bekanntgabe der Traktanden durch persönliche Einladung, durch Veröffentlichung im allfälligen Vereinsorgan oder im hiesigen Amtsanzeiger. Sie hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Jede gemäss Absatz 2 einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

### Beschlussfassung und Wahlen

#### Art. 20

Die General- bzw. die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs leere und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet.

Bei Stimmgleichheit steht in Sachfragen dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die General- bzw. die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

### Anträge

#### Art. 21

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich zu unterbreiten.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen und die an der Generalversammlung zur Diskussion gestellt werden, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen und der nächsten General- bzw. Vereinsversammlung zu unterbreiten.

### Vorstand

#### Art. 22

Die Leitung der **SGZ** wird einem Vorstand von mindestens 7 Mitgliedern übertragen, der für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt wird.

Der Präsident wird aus seiner Mitte von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er erlässt für sich eine Geschäftsordnung.

Er setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Schiesssekretäre



# Schützengesellschaft Ziefen

## Statuten

6. 1. Schützenmeister
7. Jungschützenleiter und weitere Schützenmeister
8. Material- und Munitionsverwalter
9. Clubwirt
10. Allfällige Beisitzer

### Art. 23

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

1. Vollzug der von der General- bzw. Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Vertretung der Gesellschaft nach Aussen.
3. Vorbereitung und Leitung der General. bzw. Vereinsversammlung.
4. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
5. Führen der Vereinsgeschäfte und des Schiessbetriebes.
6. Erlass der Reglemente für die Kommissionen gemäss Art. 17.
7. Wahl der Mitglieder der Kommissionen.
8. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schiessvereinen und Organisationen.
9. Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenzen anderer Organe fallen.
10. Verwaltung des Vereinsvermögens und Überwachung des Budgets.
11. Erledigung von Geschäften, die ihm von der Vereinsversammlung übertragen werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## Revisoren

### Art. 24

Die Revisoren überprüfen das Rechnungswesen der **SGZ**. Sie bestehen aus drei Mitgliedern, die von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer einer zweijährigen Amtsperiode gewählt werden. Sie organisieren sich selbständig

Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich als Revisoren gewählt werden.

## 4. Rechnungswesen

### Art. 25

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt die **SGZ** über folgende Einnahmen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Gönnerbeiträge
3. Beiträge der öffentlichen Hand
4. Gebühren
5. Erträge aus Vermögensanlagen und Eigenbetrieben
6. Erträge aus Veranstaltungen



# Schützengesellschaft Ziefen

## Statuten

### 7. Zuwendungen

Die Jahresbeiträge sind nach Mitgliederkategorien abzustufen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Junioren bezahlen keine Jahresbeiträge.

#### Art. 26

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

#### Art. 27

Die Rechnungsperiode ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### Art. 28

Die Festsetzung von Finanzkompetenzen des Vorstandes, die über das Jahresbudget hinausgehen, ist Sache der General- bzw. Vereinsversammlung. Für Beträge, die diese Limiten übersteigen, sind der General- bzw. Vereinsversammlung Begehren um Nachtragskredite zu unterbreiten.

#### Art. 29

Bei der Anlage der Gelder ist besonders auf die Sicherheit zu achten.

## 5. Schlussbestimmungen

#### Art. 30

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Gepflogenheiten bekannt zu geben.

#### Art. 31

Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliche Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedern können die Statuten jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Beschlüsse der General- bzw. der Vereinsversammlung betreffend die Vornahme einer Statutenrevision sowie der Annahme neuer Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 32

Die Auflösung der **SGZ** kann nur mit der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung ist zu vollziehen, wenn die Mitgliederzahl unter 15 gesunken ist oder die **SGZ** nicht mehr in der Lage ist, ihre Organe zu bestellen.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen bis zur Neugründung einer Gesellschaft mit gleichen Namen und gleicher Zweckbestimmung dem Gemeinderat Ziefen zu treuhänderischer Verwaltung zu übergeben.

#### Art. 33

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 9. Januar 1999 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom November 1986 werden dadurch aufgehoben.



# Schützengesellschaft Ziefen

## Statuten

Der Präsident: sig. Peter Kellerhals

Der Aktuar: sig. Martin Hug

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 16. November 1999

JUSTIZ-, POLIZEI- UND  
MILITÄRDIREKTION

sig. A. Koellreuter, Regierungsrat